

fehlen. Von diesen kommen 10 auf den ersten Abschnitt und haben wir in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß der Verein sich zu der Ansicht bekennt, daß sowohl der Autor gegen den Verleger, als der Verleger gegen den Autor sich des Nachdrucks schuldig machen könne. Wollen wir nun auch seine Berechtigung nicht anzweifeln, auf Grund der Fassung des Gesetzes so zu urtheilen, wie er geurtheilt hat, so beklagen wir doch die Thatsache, welche es dem Buchhändler unmöglich macht, von Haus aus zu wissen, ob ein Nachdruck vorliegt oder nicht.

Hielte man sich einfach daran, daß, wo eine vom Autor hergeleitete Befugniß vorliegt, berechnete Vervielfältigung, und Nachdruck überall nur da vorhanden sei, wo eine solche Herleitung nicht nachgewiesen werden kann, so würde man niemals einen ungewissen Fall haben. Darüber, ob der Verleger sein Recht vom Autor oder dessen Rechtsnachfolgern überkommen hat, kann mit leichter Mühe ein Nachweis geführt werden; darüber hingegen, ob nur eine Vertragsverletzung vorliege, kann niemals der Dritte ein Urtheil haben. Aus diesem Grunde sind wohl auch die Gerichte so zaghaft, auszusprechen, daß gegen jeden Buchhändler die Vermuthung streitet, daß ihm der rechtmäßige Verleger bekannt sei. Drückt das Bibliographische Institut einen Verlagsartikel von Cotta nach, so kann wenigstens jeder Buchhändler wissen, daß eine unerlaubte Vervielfältigung vorliegt; drückt eine Buchhandlung aber von einem Werke, dessen Verlag sie erworben hat, einige Tausend Exemplare mehr, als ihr gestattet sind, so kann dies Niemand wissen, als der benachtheiligte Autor. Dieselbe Erwägung, welche den Betrug bei Verträgen nach andern Grundsätzen richtet als den absoluten Betrug, sollte auch zwischen der Verletzung eines Verlagsvertrages und einer absolut unberechtigten Vervielfältigung einen Unterschied machen. In Frankreich werden diese Verhältnisse streng getrennt gehalten. Der Buchhändler, der ein Verlagswerk zum Eintrag bringt, wird nicht gefragt, ob er es auf rechtmäßigem Wege erworben habe, dagegen schützt ihn auch der Eintrag nicht gegen den Autor, dessen Recht er verletzt hat.

Auf der andern Seite freilich darf auch der Verleger nicht für die Plagiate seiner Autoren verantwortlich gemacht werden, wenn ihm nicht Mitschuld oder Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Alle rechtmäßigen Verleger kann möglicherweise ein Buchhändler kennen, den Inhalt aller auch nur in einem Jahrzehend erschienenen Bücher zu wissen, ist er außer Stande. Hat er sich daher an einen befähigten Autor wegen eines Originalwerkes gewendet und ein Plagiat erhalten, so wird er freilich den Schaden der Vernichtung tragen müssen, allein von weiterer Verantwortlichkeit sollte er billig frei sein.

Der zweite Abschnitt enthält 35, der dritte Abschnitt 49, der vierte 11, der letzte 3 Gutachten. In einem Anhang sind die preussischen Gesetze und Staatsverträge über Nachdruck und Nachbildung, nebst den einschlagenden Ministerialverfügungen gegeben.

Sämmtliche Gutachten sind mit anerkannter Grundlichkeit und, soviel sich urtheilen läßt, mit strengster Unparteilichkeit gegeben. Es läßt sich über einzelne Anschauungen rechten, allein die, welche angenommen worden sind, sind mit triftigen Gründen unterstügt.

Unter vielen interessanten Gutachten heben wir das Nr. 23 über den Nachdruck von Briefen mit dem Bemerkten hervor, daß seiner Zeit in Leipzig der Döring'sche Nachdruck der Schiller'schen und Goethe'schen Briefe keineswegs unbestraft geblieben ist. Nur der Nachdruck der Briefe Goethe's an Lavater ist aus demselben Grunde straffrei geblieben, welcher den Sachverständigen-Verein verhinderte, die Goethe'schen Briefe an Kestner für strafbaren Nachdruck, der Cotta'schen Buchhandlung gegenüber, zu erklären.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist dem Verein in dem Gutachten Nr. 45 über Photographien gestellt gewesen. Er hat dieselbe, wie auch wir es gethan haben würden, verneinend beantwortet. Leugnen wir auch die Höhe der Kunstfertigkeit nicht, bis zu welcher die Photographie in neuester Zeit gestiegen ist, so würde doch die Grundlage des literarischen Rechtes auf das empfindlichste erschüttert werden, sollte der Schutz auf Erzeugnisse ausgedehnt werden, bei welchen die schöpferische Kraft des Autors nicht mehr thätig gewesen ist. Gern wollen wir sogar einräumen, daß es Fälle geben kann, in welchen der Schutz wünschenswerth erscheinen kann — die Nachbildung von Portraits ohne Zustimmung des Originals halten wir an sich für unerlaubt —, nur darf derselbe nicht auf Kosten des Grundsatzes gewährt werden, daß der Schutz ausschließlich der geistigen Thätigkeit gebührt, welche schöpferisch zu Werke geht. Ohnehin ist aber auch jedes Erzeugniß einer außergewöhnlichen Kunstfertigkeit schon durch sich selbst geschützt, weil eben da, wo die wesentliche Bedeutung in der Vollendung der äußerlichen Erscheinung liegt, unmöglich die Nachbildung deren Stelle zu vertreten im Stande ist.

Doch wir sind bereits zu weitläufig geworden und können nur hoffen und wünschen, daß der deutsche Buchhandel dem Verleger sich so dankbar erweist, wie es derselbe durch seine auch äußerlich sehr vorzüglich ausgestattete Gabe verdient. Trägt er doch einen Namen, der Allen unvergeßlich sein wird, die sich noch erinnern, in welcher würdiger Weise der Vater Enslin den deutschen Buchhandel zu einer Zeit vertreten hat, wo derselbe zum ersten Male berufen war, seine Anliegen und Bedürfnisse den Regierungen zu eröffnen.

Miscellen.

Aus Berlin. Das königl. Obergericht spricht in einem Erkenntniß vom 3. Oct. d. J. über die Verantwortlichkeit der Redacteurs den Grundsatz aus: der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes hafte im Sinne des §. 37. des Preßgesetzes für den ganzen Inhalt desselben, also auch für die Inserate; er könne sich von dieser Pflicht nicht durch eine Erklärung: „nicht verantwortlich sein zu wollen“, befreien. Ebenso wenig komme es dabei auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit an.

Berlin, 4. Dec. Der deutsche Buchhändler Reddermeyer in Schleswig, der jüngst gegen die in dem Buche von Rasch „Vom verlassenen Bruderstamme“ gegen ihn enthaltene Beschuldigung, daß er ein heimlicher Däne sei, in so fecker Weise öffentlich aufgetreten war, wird heute in einem offenen Sendschreiben der Verlagshandlung von D. Janke gut abgeführt. Im verflossenen Jahre erklärte sich besagter Reddermeyer seinen deutschen Gläubigern für zahlungsunfähig und nicht im Stande, auch nur einen rothen Heller zu bezahlen, während man gleichzeitig aus einer Erklärung des Hrn. Rasch ersieht, daß Reddermeyer den dänischen Theil seines Verlags an einen dänischen Buchhändler verkauft hat und daß sich das Geschäft des letztern seitdem in dem frühern Local des Reddermeyer befindet. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Im gegenwärtigen Quartal stellt sich die Zahl der Abonnenten der Berliner Zeitungen in runden Zahlen folgendermaßen: Volks-Zeitung 35500, Post'sche Zeitung 15000, National-Zeitung 9200, Gerichtszeitung 9200, Kreuzzeitung 8300, Publicist 7800, Tribune 6100, Spener'sche Zeitung 5300, Berliner Börsen-Zeitung 3600, Berliner Reform 3000, Fremdenblatt 2800, Sternzeitung 2000, Berliner Allgemeine Zeitung 1000, Berliner Abend-Zeitung 1000.